

Staatsanwaltschaft Korneuburg
Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg

Einschreiter:

**Liste Gnadendorfer Demokraten Gnade
z.H. Zustellbevollmächtigter Elmar Loidolt
2152 Gnadendorf, Gnadendorf 157**

Gegen:

**ÖkR Ing. Manfred Schulz
2152 Gemeinde Gnadendorf, Gnadendorf 15**

Wegen:

Verdacht auf Untreue gemäß § 153 StGB

Sachverhaltsdarstellung:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Einschreiter gestatten wir uns hiermit die folgende Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln und ersuchen um strafrechtliche Überprüfung des Sachverhalts:

1. Zum Beteiligten:

Der Beschuldigte ist Bürgermeister der Gemeinde Gnadendorf.

2. Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2026 berichtete Bürgermeister Schulz im Rahmen der Beratung über den ersten Nachtragsvoranschlag, dass er Schotter und Abbaumaterial für die Gemeinde angekauft habe, welcher im Rahmen der Rückbaumaßnahmen eines im Gemeindegebiet von der EVN errichteten Windparkprojekts angefallen sei. Die Geschäfte seien direkt mit dem Fuhrunternehmen Winter durchgeführt worden. Da die dafür benötigten Geldmittel weder im Budget vorhanden sind noch ausreichende Liquidität vorhanden war, wurde der Ankauf über ein Darlehen finanziert.

Im Nachtragsvoranschlag fand sich der Abweichungsbetrag von 29.300.- im Budgetposten „Güterwege“ (welcher mit ursprünglich EUR 10.000, - budgetiert war) wieder. Das Ganze sei bereits erledigt und würde es der Bürgermeister nun zur nachträglichen Genehmigung vorlegen.

Weitere Unterlagen, um welche Mengen es sich gehandelt hatte, um welche Preise es sich gehandelt hatte und dergleichen wurde dem Gemeinderat nicht bekanntgegeben. Der für die Güterwege zuständige Agrarausschuss des Gemeinderates wurde ebenso nicht informiert. Es bestand auch kein angemeldeter Bedarf an Schotter für Sanierungsarbeiten dieser Güterwege. Vielmehr informierte der Bürgermeister einzelne Personen (Ortsvorsteher), um mitzuteilen es gäbe Schotter, wer denn welchen gebrauchen könne.

Erst Monate nach der Gemeinderatssitzung (und einem zwischenzeitlich erfolgten Misstrauensantrag) wurden an die Mitglieder des Agrarausschusses des Gemeinderats Unterlagen in Form von Lieferscheinen und einer Rechnung über EUR 39.900.- übergeben. Weitere Unterlagen gäbe es nicht, da der Auftrag seitens des Bürgermeisters mündlich erfolgt sei. Durch diesen nicht budgetierten und auch nicht beschlossenen Ankauf, hatte die Gemeinde Gnadendorf einen Schaden von zumindest EUR 29.300,00 erlitten. Da in dem Budgetansatz „Güterwege“ nach Information des Vizebürgermeisters Rudolf Pfennigbauer aber auch der Aufwand im Zusammenhang mit notwendigen Ausbaggerungen der Zaya budgetiert war, liegt der Schaden daher wahrscheinlich um mehrere Tausend Euro über dem genannten Betrag, wahrscheinlich ist dieser in Höhe der Rechnung von 39.300 eingetreten!

Der Abgang der Gemeinde hat sich zumindest um 29.300.- erhöht, der Ankauf wurde mittels Fremdmittel finanziert (Darlehen) Auch dafür liegt kein Beschluss des Gemeinderates vor.

Aufgrund der dargelegten Umstände drängt sich der Verdacht auf, dass der Genannte den Tatbestand der Untreue nach § 153 StGB mit einem EUR 3.000, - übersteigendem Schaden verwirklicht hat.

Gemäß § 38 der niederösterreichischen Gemeindeordnung obliegt dem Bürgermeister *die laufende Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Gemeindevermögens, jedenfalls Ersatzanschaffungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, soweit die damit verbundenen Mittelverwendungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt ordnungsgemäß veranschlagt und nicht fremdfinanziert sind, wobei die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sind.*

Lediglich im Fall von Gefahr in Verzug (Abs. 2) insbesondere zum Schutze der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, ist der Bürgermeister berechtigt einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. In Katastrophenfällen kann er überdies gegen angemessene Vergütung vermögensrechtlicher Nachteile jedes taugliche Gemeindemitglied zur Hilfeleistung aufbieten.

Abs. 3 lautet: *„Kann bei Gefahr im Verzuge der Beschluss des zuständigen Kollegialorganes (Gemeinderat) nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr*

eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, ist der Bürgermeister berechtigt, anstelle des sonst zuständigen Organes tätig zu werden.“

Abs. 4. lautet: „Der Bürgermeister hat über Maßnahmen, die er auf Grund der Abs. 2 und 3 getroffen hat, dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten. Durch solche Maßnahmen erforderliche Änderungen des Voranschlages, des Dienstpostenplanes oder des Flächenwidmungsplanes dürfen nur vom Gemeinderat beschlossen werden.“

Der Bürgermeister hat zugestanden ohne Beschluss des Gemeinderates wissentlich eine Verfügung getroffen zu haben, die keinesfalls unter die Regelungen der Abs. 2. und 3. § 38 niederösterreichische Gemeindeordnung fällt. Eine nachträgliche Genehmigung, wie im Abs 3. vorgesehen, ist für derartige Maßnahmen nicht möglich.

Der Bürgermeister hat daher in wissentlicher Überschreitung seiner Kompetenzen Rechtsgeschäfte getätigt, die die Gemeinde mit zumindest EUR 29.300,00 belasten und die nach Angaben des Bürgermeisters auch darlehensfinanziert sind.

§ 153 Abs 1 lautet: „Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer durch die Tat einen 3 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Im Kommentar Fabrizio StGB 11. Auflage Randziffer 8 zu 153 wird ausgeführt: „Zum Vermögensbrief, siehe 146 Randziffer 12, er ist nicht sachrechtlich, sondern wirtschaftlich zu verstehen (15Os190/08t). Vermögensnachteil ist jeder Verringerung der aktiven, jede Vermehrung der passiven (LSK 1976/103) und entgangener Gewinn.“

Es wird beantragt die Staatsanwaltschaft möge, gegebenenfalls nach Einholung weiterer Informationen, den mitgeteilten Sachverhalt auf strafrechtliche Tatbestandsmäßigkeit überprüfen und die Einschreiterin über das Ergebnis informieren.

Liste Gnadendorfer Demokraten Gnade